

2. Überdies muß jedes Fahrzeug eine Fahrabweisung, gültig für die Zeit der Reise oder des sonstigen Einsatzes mit sich führen. Zu Güterfahrzeugen müssen Ladungspapiere, wie Frachtbrief, Ladungsverzeichnis und Manifest an Bord sein.
3. Die in Absätzen 1 und 2 angeführten Bestimmungen gelten entsprechend für die Flöße.
4. Auf jedem Fahrzeug und Floß muß sich ein Exemplar dieser Vorschriften befinden.

Abschnitt V

Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge

§ 12

Anwendung der Signale

1. Die gegenseitige Verständigung und Warnung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt soll mit Hilfe von Schall- und Sichtzeichen stattfinden.
2. Es ist verboten, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Signale unter anderen als den Umständen anzuwenden, für die sie bestimmt oder zugelassen sind.
3. Der Gebrauch von anderen Signalen als denen, die in diesen Bestimmungen festgesetzt oder zugelassen sind, ist verboten.

§ 13

Arten der Signale, Zeichen und Lichter

1. Für die Sichtsignalisation sind bei Tage Flaggen, Tafeln, Zylinder oder Bälle, und bei Nacht Lichter zu verwenden.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln, Zylinder und Bälle dürfen weder verschmutzt noch verblaßt sein.
3. Die für diese Signalisation gebrauchten Lichter müssen hell leuchten und entsprechend ihrer Bestimmung, entweder von allen Seiten oder in einem bestimmten Winkel sichtbar sein. Die Gläser der Signallaternen müssen immer gehörig sauber gehalten werden.
4. Lichter, die infolge starker Leuchtkraft blenden können und damit begegnende Fahrzeuge oder Flöße Gefahren aussetzen, müssen beim Begegnen mit anderen schwimmenden Objekten abgeblendet werden.

§ 14

Schallsignale

1. Die Schallsignale müssen in leicht zu unterscheidender Weise gegeben werden: ein kurzer Ton dauert eine Sekunde, ein langer Ton vier bis sechs Sekunden.
 - 1) Die Pausen zwischen einzelnen Tönen desselben Schallsignals müssen eine Sekunde betragen.
 - 2) Die Schallsignale, die Anhängen im Schleppzug gegeben werden, müssen durch diese an alle Anhänger weitergegeben werden.
 - 3) Werden Anhänger längsseits gekuppelt geschleppt, obliegt die Pflicht der Zeichengebung dem äußersten Anhang der Backbordseite.
 - 4) Durch Glocke, Gong oder Brettschlagen gegebene Zeichen bedeuten: fünf Schläge ein kurzer Ton, zehn Schläge ein langer Ton. Die Pausen zwischen den einzelnen Tönen müssen eine bis zwei Sekunden dauern.

§ 15

Bedeutung der Schallsignale*

- 1) — Achtung.
- 2) ----- Aufforderung
an die Schleusenbedienung zum öffnen der Tore, an die Brückenbedienung zum öffnen der Brücke, an Strommeister oder Streckenwärter, an das Ufer zu kommen.
- 3) — — — Ende der Fahrt (Feierabend).
- 4) . Richte meinen Kurs nach Steuerbord.
Überholen an Backbord gestattet.
- 5) .. Richte meinen Kurs nach Backbord.
Überholen an Steuerbord gestattet.
- 6) ... Meine Maschine läuft mit voller Kraft rückwärts.
Ich mache ständig.
- 7) Es kann nicht überholt oder aus*gewichen werden.
- 8) —• In Fahrt: Ich will über Steuerbord wenden.
Aus der Ruhestellung: Fahraufnahme.
- 9) —•• Ich will über Backbord wenden.
- 10) —••• Aufforderung für entgegenkommende Fahrzeuge, ständig zu machen.
- 11) —••• —••• Ich bin manövrierunfähig.
- 12) ----- Ich will überholen und gehe nach Steuerbord.
- 13) -----• Ich will überholen und gehe nach Badebord.
- 14) -----In Wiederholungen: Notruf*—• ich brauche Hilfe.

§ 16

Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

1. Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen:
 - 1) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das am vorderen Mast oder, beim Fehlen eines solchen, am Vorderstegen anzubringen ist. Das Licht muß so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von 225°, und zwar 112° 30' nach rechts und nach links vom Bug des Fahrzeuges beleuchtet.
 - 2) Ein grünes helles Licht als Seitenlicht an Steuerbord; ein rotes helles Licht als Seitenlicht an Backbord. Jedes dieser Lichter muß so befestigt sein, daß es mit ununterbrochenem Schein nur einen Bogen des Horizonts von 112° 30' d. h. je 90° nach rechts bzw. links vom Bug des Schiffes bis zum Durchschnitt mit der Querlinie der Längsachse des Schiffes, und 22° 30' von der Durchschnittslinie zum Heck, beleuchtet.
 - 3) Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht. Das Licht soll am Heck so befestigt sein, daß es

* Ein Strich „—“ bedeutet einen langen Ton, ein Punkt „•“ bedeutet einen kurzen Ton.